

I. Nachtrag

zur Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf

vom 16.09.2009

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seedorf vom 14.09.2015 der nachfolgende I. Nachtrag zur Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2 - Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung – Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Küche ist nach jeder Benutzung fachgerecht zu reinigen und aufzuräumen.

Artikel II

§ 3 – Benutzungserlaubnis (An-, Ab- und Ummeldungen) – Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Kurzfristig eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Recht auf die Benutzung besteht erst nach Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis und Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 50,00 €. Der vorstehende Betrag ist auf das Konto der Amtskasse Lauenburgische Seen zu überweisen. Er wird bei der Endabrechnung auf die Benutzungsgebühr angerechnet.

Artikel III

§ 4 – Pflichten des Nutzungsinhabers – Abs. (1) Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:

3. sämtliche Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen (die Schlüssel werden dem Nutzungsinhaber bei der Übergabe/Einweisung ausgehändigt und sind bei der gemeinsamen Abnahme dem/der Bürgermeister/in bzw. dessen/deren Beauftragter/Beauftragte wieder zurückzugeben),
4. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach Ablauf der Benutzungszeit bis spätestens 12.00 Uhr in einem ordentlichen und besenreinen Zustand übergeben werden,

5. die anfallenden Abfälle sind unter Einhaltung einer ordnungsgemäßen Mülltrennung zu entsorgen,

Artikel IV

§ 8 – Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung:

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
- Die Gebühr beträgt pro Person pro Übernachtung ganzjährig 10,50 €.
 - Die Gebühr für Besuchergruppen bis zu 20 Personen beträgt pro Übernachtung 210,00 €. Für Mehrteilnehmer ist die Gebühr pro Übernachtung von 10,50 € zu entrichten.
 - Die Leihgebühr für 1 Satz Bettwäsche beträgt 7,50 €.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie werden von der Gemeinde Seedorf in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Konto der Amtskasse Lauenburgische Seen zu überweisen. Die Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 in Höhe von 50,00 € wird bei der Endabrechnung auf die Benutzungsgebühr angerechnet.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seedorf, den 14. September 2015



Rodust
(Bürgermeister)